

Nicht ohne meinen Konzernanhang*

Checkliste für den Konzernanhang nach den Vorschriften des UGB
in der geltenden Fassung





Checkliste für den Konzernanhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	Für meinen Konzern anwendbar?	
			ja	nein
A	Allgemeine Grundsätze			
	Angabe , dass auf den Konzernabschluss die Rechnungslegungsbestimmungen in der geltenden Fassung angewendet werden.	§ 250 Abs. 2 UGB		
	Angabe , dass der Konzernabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und dass der Konzernabschluss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.	§ 250 Abs. 2 UGB		
	Zusätzliche Angaben , wenn (sonst) der Konzernabschluss kein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.	§ 250 Abs. 2 UGB		
	Angabe der auf den Konzernabschluss angewandten Zusammenfassungs(Konsolidierungs)methoden .	§ 250 Abs. 3 UGB		
	Ein Abweichen von den im vorhergehenden Konzernabschluss angewandten Zusammenfassungs(Konsolidierungs)methoden bei Vorliegen besonderer Umstände ist zu begründen, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns sind darzustellen.	§ 250 Abs. 3 UGB		
	Angabe und Begründung für die Abweichung des Konzernabschlusstichtages vom Abschlussstichtag des Mutterunternehmens.	§ 252 Abs. 1 UGB		
	Falls ein Unternehmen mit abweichendem Stichtag auf der Grundlage eines auf diesen Abschlussstichtag erstellten Abschlusses (und nicht auf Grundlage eines zum Konzernbilanzstichtag aufgestellten Zwischenabschlusses) einbezogen wird, sind Angaben zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die zwischen diesen Stichtagen eingetreten sind, im Konzernanhang anzugeben, sofern sie nicht in der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt wurden.	§ 252 Abs. 3 UGB		
	Angabe und Begründung bei Abweichung der Bewertungsmethoden vom Jahresabschluss des Mutterunternehmens im Konzernabschluss.	§ 260 Abs. 1 UGB		
	Angabe über die Beibehaltung abweichender Wertansätze aufgrund von Sondervorschriften für Banken und Versicherungsunternehmen im Konzernabschluss.	§ 260 Abs. 2 UGB		
	Ein Abweichen von der einheitlichen Bewertung bei Vorliegen besonderer Umstände ist zu begründen, und die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns sind darzustellen.	§ 260 Abs. 2 UGB		
	Wird die einmal gewählte Form der Darstellung nicht beibehalten, sind die Abweichungen anzugeben und zu begründen.	§ 251 Abs. 1 i.V.m. § 223 Abs. 1 UGB		
	Angabe und Erläuterung, wenn Vorjahresbeträge nicht vergleichbar sind oder der Vorjahresbetrag angepasst wird.	§ 251 Abs. 1 i.V.m. § 223 Abs. 2 UGB		

Checkliste für den Konzernanhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	Für meinen Konzern anwendbar?	
			ja	nein
	Angabe der Abweichung, wenn der Konzern mehrere Geschäftszweige mit verschiedenen Gliederungsvorschriften betreibt, sowie Begründung der Abweichung.	§ 251 Abs. 1 i.V.m. § 223 Abs. 3 UGB		
	Mitzugehörigkeit von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten zu mehreren Posten der Konzernbilanz: Angabe, wenn kein entsprechender Vermerk in der Konzernbilanz durchgeführt wurde und dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Konzernabschlusses erforderlich ist.	§ 251 Abs. 1 i.V.m. § 223 Abs. 5 UGB		
B	Konsolidierungsgrundsätze			
a)	Vollkonsolidierung			
	Angabe der angewandten Methode der Kapitalkonsolidierung (Buchwert- oder Neubewertungsmethode).	§ 254 Abs. 1 UGB		
	Angabe des gewählten Zeitpunktes der erstmaligen Verrechnung des Beteiligungsansatzes mit dem zugehörigen Eigenkapital.	§ 254 Abs. 2 UGB		
	Erläuterung des Unterschiedsbetrages aus der Kapitalkonsolidierung sowie der wesentlichen Änderungen zum Vorjahr.	§ 254 Abs. 3 UGB		
	Angabe der verrechneten Beträge bei Saldierung von aktivischen und passivischen Unterschiedsbeträgen aus der Kapitalkonsolidierung.	§ 254 Abs. 3 UGB		
	Angabe darüber, dass die Zwischengewinneliminierung nach § 256 Abs. 1 UGB nicht durchgeführt wurde, da die Lieferung und Leistung zu üblichen Marktbedingungen vorgenommen worden ist und die Ermittlung des Zwischengewinns einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Bei wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist dieser zu erläutern.	§ 256 Abs. 2 Z 1 UGB		
	Angabe des Steuerabgrenzungspostens , wenn dieser in der Konzernbilanz nicht gesondert ausgewiesen wurde.	§ 258 UGB		
b)	Quotenkonsolidierung			
	Angabe der angewandten Methode der Kapitalkonsolidierung (Buchwert- oder Neubewertungsmethode).	§ 262 Abs. 2 i.V.m. § 254 Abs. 1 UGB		
	Angabe des gewählten Zeitpunktes der erstmaligen Verrechnung des Beteiligungsansatzes mit dem zugehörigen Eigenkapital.	§ 262 Abs. 2 i.V.m. § 254 Abs. 2 UGB		
	Erläuterung des Unterschiedsbetrages aus der Kapitalkonsolidierung sowie der wesentlichen Änderungen zum Vorjahr.	§ 262 Abs. 2 i.V.m. § 254 Abs. 3 UGB		
	Angabe der verrechneten Beträge bei Saldierung von aktivischen und passivischen Unterschiedsbeträgen aus der Kapitalkonsolidierung.	§ 262 Abs. 2 i.V.m. § 254 Abs. 3 UGB		

Checkliste für den Konzernanhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	Für meinen Konzern anwendbar?	
			ja	nein
	Angabe darüber, dass die Zwischengewinneliminierung nach § 256 Abs. 1 UGB nicht durchgeführt wurde, da die Lieferung und Leistung zu üblichen Marktbedingungen vorgenommen worden ist und die Ermittlung des Zwischengewinns einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Bei wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist dieser zu erläutern.	§ 262 Abs. 2 i.V.m. § 256 Abs. 2 Z 1 UGB		
	Angabe des Steuerabgrenzungspostens , wenn dieser in der Konzernbilanz nicht gesondert ausgewiesen wurde.	§ 262 Abs. 2 i.V.m. § 258 UGB		
c) Equitykonsolidierung				
	Angabe der gewählten Bewertungsmethode im Rahmen der Equitykonsolidierung (Buchwert- oder Kapitalanteilmethode).	§ 264 Abs. 1 UGB		
	Angabe des im Rahmen der Equitykonsolidierung entstandenen Unterschiedsbetrages bei erstmaliger Anwendung (wenn nicht in der Konzernbilanz vermerkt).	§ 264 Abs. 1 UGB		
	Angabe des gewählten Zeitpunktes der erstmaligen Kapitalkonsolidierung der angeschlossenen (assoziierten) Unternehmen.	§ 264 Abs. 3 UGB		
	Angabe, falls im Rahmen der Equitykonsolidierung keine Anpassung an die auf den Konzernabschluss angewandten Bewertungsmethoden erfolgte.	§ 264 Abs. 5 UGB		
	Angabe darüber, dass die Zwischengewinneliminierung nach § 256 Abs. 1 UGB nicht durchgeführt wurde, da die Lieferung und Leistung zu üblichen Marktbedingungen vorgenommen worden ist und die Ermittlung des Zwischengewinns einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Bei wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist dieser zu erläutern.	§ 264 Abs. 5 i.V.m. § 256 Abs. 2 Z 1 UGB		
C Angaben zum Konsolidierungskreis				
1. Angaben zum Beteiligungsbesitz				
a) Vollkonsolidierung				
	Name und Sitz der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.	§ 265 Abs. 2 Z 1 UGB		
	Der Anteil am Kapital der Tochterunternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder für Rechnung dieser Unternehmen von einer anderen Person gehalten wird.	§ 265 Abs. 2 Z 1 UGB		
	Beruhet die Einbeziehung nicht auf einer der Kapitalbeteiligung entsprechenden Mehrheit der Stimmrechte, ist der zur Einbeziehung in den Konzernabschluss verpflichtende Sachverhalt anzugeben.	§ 265 Abs. 2 Z 1 UGB		

Checkliste für den Konzernanhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	Für meinen Konzern anwendbar?	
			ja	nein
	Diese Angaben sind auch für Tochterunternehmen zu machen, die gemäß § 249 UGB nicht einbezogen worden sind.	§ 265 Abs. 2 Z 1 UGB		
b) Quotenkonsolidierung				
	Name und Sitz der Unternehmen, die gemäß § 262 UGB nur anteilmäßig in den Konzernabschluss einbezogen worden sind.	§ 265 Abs. 2 Z 3 UGB		
	Der Tatbestand , aus dem sich die Anwendung des anteilmäßigen Einbezugs ergibt.	§ 265 Abs. 2 Z 3 UGB		
	Der Anteil am Kapital dieser Unternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder für Rechnung dieser Unternehmen von einer anderen Person gehalten wird.	§ 265 Abs. 2 Z 3 UGB		
c) Equitykonsolidierung				
	Name und Sitz der angeschlossenen (assoziierten) Unternehmen.	§ 265 Abs. 2 Z 2 UGB		
	Der Anteil am Kapital der angeschlossenen (assoziierten) Unternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder für Rechnung dieser Unternehmen von einer anderen Person gehalten wird.	§ 265 Abs. 2 Z 2 UGB		
	Die Anwendung des § 263 Abs. 2 UGB (Nichteinbeziehung , wenn die Beteiligung für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung ist) ist jeweils anzugeben und zu begründen.			
d) Andere Unternehmen				
	Name und Sitz anderer als der unter a) bis c) bezeichneten Unternehmen, bei denen das Mutterunternehmen, ein Tochterunternehmen oder für Rechnung eines dieser Unternehmen eine andere Person mindestens den fünften Teil (20 %) der Anteile besitzt.	§ 265 Abs. 2 Z 4 UGB		
	Angabe des Anteils am Kapital sowie der Höhe des Eigenkapitals und des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres, für das ein Abschluss aufgestellt wurde.	§ 265 Abs. 2 Z 4 UGB		
	Erleichterungsbestimmung: Diese Angaben brauchen nicht gemacht zu werden, wenn sie für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind. Das Eigenkapital und das Ergebnis müssen nicht angegeben werden, wenn das in Anteilsbesitz stehende Unternehmen seinen Jahresabschluss nicht offenzulegen hat und der Konzern weniger als die Hälfte der Anteile an diesem Unternehmen besitzt.	§ 265 Abs. 2 Z 4 UGB		

Checkliste für den Konzernanhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	Für meinen Konzern anwendbar?	
			ja	nein
e) Erleichterungsbestimmungen und Besonderheiten zu den Angaben zum Beteiligungsbesitz				
	Unterlassen der Angaben nach § 265 Abs. 2 UGB: Soweit die Angaben nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet sind, dem Unternehmen/Konzern einen erheblichen Nachteil zuzufügen, können sie unterlassen werden. Die Anwendung der Ausnahmeregelung ist im Konzernanhang anzugeben.	§ 265 Abs. 3 UGB		
	Anstatt im Anhang dürfen die Angaben gemäß § 265 Abs. 2 UGB auch in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gesondert gemacht werden. Auf diese Aufstellung sowie den Ort ihrer Hinterlegung ist im Anhang hinzuweisen.	§ 265 Abs. 4 UGB		
2. Änderungen im Konsolidierungskreis				
	Angaben zur Vergleichbarkeit aufeinanderfolgender Konzernabschlüsse bei wesentlichen Änderungen im Konsolidierungskreis .	§ 247 Abs. 2 UGB		
3. Nichteinbeziehung				
	Angabe und Begründung darüber, dass ein Tochterunternehmen aufgrund erheblicher und andauernder Beschränkungen in Bezug auf die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens (§ 249 Abs. 1 Z 1 UGB), aufgrund von unverhältnismäßigen Verzögerungen und Kosten (§ 249 Abs. 1 Z 2 UGB), wobei auf die Größe des Unternehmens Bedacht zu nehmen ist, oder aufgrund der untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns (§ 249 Abs. 2 UGB) nicht in den Konzernabschluss einbezogen wird .	§ 249 Abs. 3 UGB		
D Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden				
	Erläuterung der auf die Konzernbilanz und die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Beachtung der Generalklausel.	§ 265 Abs. 1 Z 1 UGB		
	Angabe der Grundlagen für die Währungsumrechnung im Konzern.	§ 265 Abs. 1 Z 2 UGB		
	Änderungen von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Zusammenfassungs(Konsolidierungs)methoden einschließlich Begründung und Darstellung des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns.	§ 265 Abs. 1 Z 3 UGB		
	Ist eine Zusammenfassung von Posten der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt, um dadurch die Klarheit der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu verbessern: Aufgliederung der Posten und Erläuterung.	§ 251 Abs. 1 i.V.m. § 223 Abs. 6 Z 2 UGB		
	Unterschiedsbetrag der Pensionsrückstellung : Erläuterung des unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gesondert ausgewiesenen Unterschiedsbetrages der Pensionsrückstellung (resultiert aus der Umstellung auf das Rechnungslegungsgesetz 1990).	Art. X Abs. 4 RLG i.V.m. § 251 Abs. 1 i.V.m. § 211 UGB		

Checkliste für den Konzernanhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	Für meinen Konzern anwendbar?	
			ja	nein
	Fehlbetrag der Pensionsrückstellung: Angabe und Erläuterung des Fehlbetrages der Pensionsrückstellung. (resultiert aus der Umstellung auf das Rechnungslegungsgesetz 1990).	Art. X Abs. 3 RLG i.V.m. § 251 Abs. 1 i.V.m. § 211 UGB		
	Abfertigungs- und Pensionsverpflichtungen: Angabe der zur Ermittlung der rückgestellten Abfertigungs- und Pensionsverpflichtungen und ähnlichen Verpflichtungen angewandten Methode.	§ 250 Abs. 2 UGB KFS/RL 2 und 3		
	Abfertigungs- und Pensionsverpflichtungen: Angabe der zur Berechnung verwendeten Rechnungsgrundlagen (Rechnungszinssatz, biometrische Grundlagen, Pensionseintrittsalter, Fluktuationsannahmen).	§ 250 Abs. 2 UGB KFS/RL 2 und 3		
	Wertgesicherte Pensionsverpflichtungen: Angabe der Berücksichtigung von Geldwertanpassungen.	§ 250 Abs. 2 UGB KFS/RL 2/3		
	Abfertigungs- und Pensionsverpflichtungen: Angabe der Fehlbeträge gegenüber den betriebswirtschaftlich begründeten Rückstellungen.	§ 250 Abs. 2 UGB KFS/RL 2/3		
	Offenlegung des Umstands, dass das Unternehmen Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen unter Beachtung des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. August 2001 an ein Versicherungsunternehmen ausgelagert hat.	§ 250 Abs. 2 UGB KFS/RL 17		
	Betrag der nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften zu bildenden Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellung einschließlich der erforderlichen Erläuterungen über die Berechnung dieser Rückstellungen (anzuwenden nur bei Auslagerung der Verpflichtungen).	§ 250 Abs. 2 UGB KFS/RL 17		
	Betrag der für die Erfüllung der ausgelagerten Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen gewidmeten Guthaben beim Versicherungsunternehmen, die in der Bilanz gegen die Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen aufgerechnet wurden mit dem Zusatz, dass diese Beträge als Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen, werden.	§ 250 Abs. 2 UGB KFS/RL 17		
	Erläuterung, dass der Unterschiedsbetrag zwischen den nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften zu bildenden Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen und den Guthaben beim Versicherungsunternehmen im Bilanzposten „sonstige Rückstellungen“ bzw. im Bilanzposten „sonstige Vermögensgegenstände“ ausgewiesen wird (mit Angabe der in diesem Bilanzposten ausgewiesenen Beträge – anzuwenden nur bei Auslagerung der Verpflichtungen).	§ 250 Abs. 2 UGB KFS/RL 17		
E	Erläuterungen zu Posten der Konzernbilanz			
1.	Anlagevermögen			
	Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und des Postens „Aufwendungen für das Inangasetzen und Erweitern eines Betriebes“, wenn nicht in der Konzernbilanz ausgewiesen.	§ 251 Abs. 1 i.V.m. § 226 Abs. 1 UGB		

Checkliste für den Konzernanhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	Für meinen Konzern anwendbar?	
			ja	nein
	Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres entsprechend der Gliederung des Anlagevermögens, wenn nicht in der Konzernbilanz vermerkt.	§ 251 Abs. 1 i.V.m. § 226 Abs. 1 UGB		
	Erläuterung des Bilanzpostens „Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes“.	§ 251 Abs. 1 i.V.m. § 226 Abs. 2 UGB		
	Grundwert: Angabe bei Grundstücken, wenn dies nicht in der Konzernbilanz angemerkt ist.	§ 251 Abs. 1 i.V.m. § 225 Abs. 7 UGB		
	Angabe und Begründung der im Geschäftsjahr aus steuerrechtlichen Gründen unterlassenen Zuschreibungen . Angabe des Ausmaßes erheblicher künftiger steuerlicher Belastungen daraus.	§ 251 Abs. 1 i.V.m. § 208 Abs. 3 UGB		
	Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen: b) Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Konzernbilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen . Anzugeben sind der Betrag des folgenden Geschäftsjahres und der Gesamtbetrag der folgenden fünf Jahre.	§ 266 Z 2 lit. b UGB		
	Angabe der Ausleihungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.	§ 251 Abs. 1 i.V.m. § 227 UGB		
	Für zum Finanzanlagevermögen gehörende Finanzinstrumente , die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, wenn eine außerplanmäßige Abschreibung unterblieben ist, sind anzugeben: a) Buchwert oder beizulegender Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen und b) die Gründe für das Unterlassen der Abschreibung und jene Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.	§ 266 Z 10 UGB		
2. Forderungen				
	Angabe des Betrages der Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr für jeden gesondert ausgewiesenen Posten, wenn dies nicht in der Konzernbilanz angemerkt ist.	§ 251 Abs. 1 i.V.m. § 225 Abs. 3 UGB		
	Angabe der wechselmäßigen Verbriefung von Forderungen.	§ 251 Abs. 1 i.V.m. § 225 Abs. 4 UGB		
	Angabe einer Pauschalwertberichtigung zu Forderungen für den entsprechenden Posten der Konzernbilanz.	§ 251 Abs. 1 i.V.m. § 226 Abs. 5 UGB		
	Erläuterung, wenn im Posten „sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ Erträge enthalten sind, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt.	§ 251 Abs. 1 i.V.m. § 225 Abs. 3 UGB		
3. Eigenkapital				
	Negatives Eigenkapital: Erläuterung, ob bei Ausweis des Postens „Negatives Eigenkapital“ eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt.	§ 251 Abs. 1 i.V.m. § 225 Abs. 1 UGB		

Checkliste für den Konzernanhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	Für meinen Konzern anwendbar?	
			ja	nein
4. Unversteuerte Rücklagen und andere Sonderposten				
	Bewertungsreserve: Angabe der Zuweisung und der Auflösung entsprechend den Posten des Anlagevermögens, wenn dies nicht in der Konzernbilanz durchgeführt wurde.	§ 251 Abs. 1 i.V.m. § 230 Abs. 2 UGB		
	Investitionszuschüsse bei Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor: Aufgliederung der Investitionszuschüsse nach den einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie die Entwicklung während des Geschäftsjahres.	§ 250 Abs. 2 UGB AFRAC Juni 2008		
	Unversteuerte Rücklagen: Aufgliederung der Zuführung und der Auflösung unter Hinweis auf die maßgebliche steuerliche Rechtsgrundlage, wenn nicht in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung durchgeführt.	§ 251 Abs. 1 i.V.m. § 232 Abs. 4 UGB		
5. Rückstellungen				
	Angabe der im Bilanzansatz nicht enthaltenen versicherungsmathematischen Gewinne oder Verluste bei Anwendung der im IAS 19 vorgesehenen Korridormethode.	§ 250 Abs. 2 UGB KFS/RL 2/3		
6. Verbindlichkeiten				
	Angabe des Betrages der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten, wenn dies nicht in der Konzernbilanz angemerkt ist.	§ 251 Abs. 1 i.V.m. § 225 Abs. 6 UGB		
	Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren . Angaben jeweils für jeden Posten der Verbindlichkeiten nach dem Gliederungsschema, sofern sich die Angaben nicht aus der Konzernbilanz ergeben.	§ 266 Z 1 lit. a UGB		
	Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr . Angaben jeweils für jeden Posten der Verbindlichkeiten nach dem Gliederungsschema, sofern sich die Angaben nicht aus der Konzernbilanz ergeben.	§ 266 Z 1 lit. b UGB		
	Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die von den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen dingliche Sicherheiten bestellt sind, sowie Art und Form der dinglichen Sicherheiten . Angaben jeweils für jeden Posten der Verbindlichkeiten nach dem Gliederungsschema, sofern sich die Angaben nicht aus der Konzernbilanz ergeben.	§ 266 Z 1 lit. c UGB		
	Erläuterung, wenn im Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ Aufwendungen enthalten sind, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt.	§ 251 Abs. 1 i.V.m. § 225 Abs. 6 UGB		
	Genussrechte: allfällige andere Bedingungen des Kapitals, insbesondere Art und Ausmaß einer Verlustbeteiligung, ein allfälliger Vergütungsrückstand, der in Jahren mit einem positiven Jahresergebnis nachzuzahlen ist, die für Verbindlichkeiten vorgeschriebene (kürzestmögliche) Restlaufzeit und bei Nachrangigkeit deren Bedingungen.	§ 250 Abs. 2 UGB KFS/RL 13		

Checkliste für den Konzernanhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	Für meinen Konzern anwendbar?	
			ja	nein
	Genussrechte: Erfolgt ein Ausweis als gesonderter Hauptposten der Konzernbilanz, ist dies im Konzernanhang zu begründen.	§ 250 Abs. 2 UGB KFS/RL 13		
	Genussrechte: Angabe der künftigen Belastungen durch Vergütungen, die in den Folgejahren an die Genussrechtshaber zu leisten sind, wenn die Zuführungen von Genussrechtskapital erfolgswirksam vereinnahmt wurden.	§ 250 Abs. 2 UGB KFS/RL 13		
7. Latente Steuern				
	Gesonderte Angabe einer aktiven oder passiven Steuerabgrenzung in der Konzernbilanz oder im Konzernanhang.	§ 258 UGB		
	Hinweis auf die Langfristigkeit von Teilen der Steuerabgrenzung.	§ 250 Abs. 2 UGB KFS/RL 15		
	Angabe größerer aktivischer und passivischer Abgrenzungsbeträge , die gegeneinander aufgerechnet wurden, v.a. wenn zwischen den aufgerechneten Aktiv- und Passivbeträgen erhebliche Fristigkeitsunterschiedsbeträge bestehen.	§ 250 Abs. 2 UGB KFS/RL 15		
	Angabe von Änderungen des zur Berechnung des Steuerabgrenzungspostens verwendeten Ertragsteuersatzes und der daraus resultierenden Auswirkungen auf den Abgrenzungsbetrag, insbesondere eines daraus resultierenden Steuerertrags.	§ 250 Abs. 2 UGB KFS/RL 15		
	Angabe größerer Unterschiede zwischen dem unternehmensrechtlichen und dem steuerlichen Wertansatz von Beteiligungen und Grund und Boden , für die wegen des Fehlens konkreter Veräußerungsabsichten eine Steuerabgrenzung nicht vorgenommen werden kann.	§ 250 Abs. 2 UGB KFS/RL 15		
	Angabe der aufgrund von vortragsfähigen steuerlichen Verlusten , für die eine aktivische Steuerabgrenzung nicht vorgenommen werden kann, in den Folgejahren erwarteten Steuerentlastung .	§ 250 Abs. 2 UGB KFS/RL 15		
	Angabe der Abgrenzungsbeträge, die aufgrund von steuerlichen Verlusten nicht gebildet oder aufgelöst wurden.	§ 250 Abs. 2 UGB KFS/RL 15		
	Angabe der im Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ enthaltenen Veränderung des Steuerabgrenzungspostens (insbesondere dann, wenn sich aufgrund der Veränderung des Abgrenzungspostens ein Steuerertrag ergibt).	§ 250 Abs. 2 UGB KFS/RL 15		

Checkliste für den Konzernanhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	Für meinen Konzern anwendbar?	
			ja	nein
F	Erläuterungen zu Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung			
1.	Umsatzerlöse			
	Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geografisch bestimmten Märkten.	§ 266 Z 3 UGB		
	Erleichterungsbestimmung: Eine Aufgliederung der Umsätze kann unterbleiben, wenn durch die Angabe dem Unternehmen oder einem Unternehmen, von dem das Unternehmen mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt, ein erheblicher Nachteil droht. Die Anwendung der Ausnahme ist im Konzernanhang anzugeben.	§ 266 Z 3 UGB		
2. Neu ab 2009!	Aufwendungen für den Konzernabschlussprüfer , aufgeschlüsselt nach Tätigkeitsbereichen.	§ 266 Z 10 UGB		
3.	Erläuterung der wesentlichen außerordentlichen Aufwendungen und außerordentlichen Erträge hinsichtlich Betrag und Art.	§ 251 Abs. 1 i.V.m. § 233 UGB		
4.	Erläuterungen der für die Beurteilung der Ertragslage des Konzerns wesentlichen Aufwendungen und Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind (aperiodische Aufwendungen und Erträge), hinsichtlich Betrag und Art.	§ 251 Abs. 1 i.V.m. § 233 UGB		
G	Sonstige Angaben			
1.	Derivative Finanzinstrumente			
	Für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente : a) Art und Umfang der Finanzinstrumente und b) der beizulegende Zeitwert, soweit sich dieser gemäß § 237a Abs. 3 UGB verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der Bewertungsmethode, des Buchwertes und des Bilanzpostens.	§ 266 Z 9 UGB		
2.	Sonstige finanzielle Verpflichtungen			
	Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen , die nicht in der Konzernbilanz ausgewiesen und auch nicht gemäß § 251 Abs. 1 UGB i.V.m. § 199 UGB und § 237 Z 3 UGB anzugeben sind, sofern für die Beurteilung der Finanzlage wesentlich.	§ 266 Z 2 UGB		
	Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen , ...a) Verpflichtungen gegenüber Tochterunternehmen, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind .	§ 266 Z 2 lit. a UGB		
3.	Außerbilanzielle Geschäfte			
Neu ab 2009!	Nicht in der Konzernbilanz ausgewiesene Geschäfte: Angabe von Art, Zweck und finanziellen Auswirkungen der nicht in der Konzernbilanz ausgewiesenen und auch nicht gemäß § 266 Z 2 UGB oder § 251 Abs. 1 UGB i.V.m. § 199 UGB und § 237 Z 3 UGB anzugebenden Geschäfte, sofern die Risiken und Vorteile, die aus solchen Geschäften entstehen, wesentlich sind und die Offenlegung derartiger Risiken und Vorteile für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns notwendig ist.	§ 266 Z 2a UGB		

Checkliste für den Konzernanhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	Für meinen Konzern anwendbar?	
			ja	nein
4. Nahestehende Unternehmen und Personen				
Neu ab 2009!	Nicht konsolidierte Geschäfte des Mutterunternehmens oder anderer in den Konzernabschluss einbezogener Unternehmen mit nahestehenden Unternehmen und Personen , einschließlich der Wertangaben der Geschäfte, der Art der Beziehung, sofern die Geschäfte wesentlich sind und unter marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wurden.	§ 266 Z 2b UGB		
5.	Angabe des Bestands an Anteilen am Mutterunternehmen , die das Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen oder ein anderer für Rechnung eines in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmens erworben hat oder als Pfand genommen hat; dabei sind die Zahl dieser Anteile, der auf sie entfallende Betrag des Grundkapitals sowie ihr Anteil am Grundkapital anzugeben.	§ 266 Z 8 UGB		
6. Angaben zu Arbeitnehmern und Organen				
	Angabe der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres, getrennt nach Arbeitern und Angestellten, sowie des im Geschäftsjahr verursachten Personalaufwands, sofern er nicht gesondert in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen ist. Die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer der gemäß § 262 UGB nur anteilmäßig einbezogenen Unternehmen ist gesondert anzugeben.	§ 266 Z 4 UGB		
	Vorschüsse, Kredite, Haftungen , die den Mitgliedern des Vorstands, Aufsichtsrats oder ähnlicher Einrichtungen (gesondert für jede Personengruppe) des Mutterunternehmens vom Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen gewährt wurden.	§ 266 Z 5 UGB		
	Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen an die Beschäftigten des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, getrennt nach Vorstandsmitgliedern/leitenden Angestellten und anderen Arbeitnehmern.	§ 266 Z 6 UGB		
	Bezüge der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder ähnlicher Einrichtungen gesondert für jede Personengruppe, und zwar: a) die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und in den Tochterunternehmen im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sowie b) die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen.	§ 266 Z 7 UGB		
	Erleichterungsbestimmung: Wenn die Aufschlüsselung nach § 266 Z 7 UGB weniger als drei Personen betrifft, kann auf die Aufgliederung verzichtet werden. Die Anwendung der Schutzklausel ist anzugeben.	§ 266 Z 7 UGB		

Ansprechpartner

WP/StB Mag. Gerhard Prachner, CPA
Partner
Leiter Wirtschaftsprüfung PwC Österreich
Tel.: +43 1 501 88-1800
Fax: +43 1 501 88-623
gerhard.prachner@at.pwc.com

PwC PricewaterhouseCoopers GmbH
Erdbergstraße 200
1030 Wien

www.pwc.at

